

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule
des Wissenschaftsministeriums hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Habilitationsordnung (Satzung)
der Universität zu Lübeck (HabilO 2025)**

Vom 18. November 2025

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: xx.xx.2025, S.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 18.11.2025

Aufgrund § 55 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/26, S. 45), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 12. November 2025 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 17. November 2025 die folgende Satzung erlassen.

§ 1

Ziel der Habilitation

- (1) Die Habilitation ist ein förmlicher Nachweis für die Befähigung einer Habilitandin oder eines Habilitanden, ein wissenschaftliches Fach der Universität zu Lübeck in Forschung und Lehre eigenverantwortlich zu vertreten.
- (2) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung festgestellt und das Recht verliehen, den von der oder den von dem Habilitierten geführten Doktorgrad den Zusatz "habilitata" oder "habilitatus" (abgekürzt "habil.") anzufügen. Habilitierte, die keinen Doktorgrad erworben haben, erhalten entsprechend § 55 Abs. 2 HSG den akademischen Grad "Dr. habil."

§ 2

Habilitationsleistungen

Die Habilitationsleistungen bestehen aus einer Habilitationsschrift und einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion, die alle gemäß dieser Habilitationsordnung der Annahme bedürfen.

§ 3

Habilitationsfach

- (1) Die Habilitation erfolgt in einem Fach oder einem Fachgebiet (im folgenden Habilitationsfach) der Gesundheitsfachberufe, der Informatik, der Technik, der Mathematik, der Medizin, der Naturwissenschaften, der Philosophie oder der Psychologie, das an der Universität zu Lübeck

durch eine habilitierte, hauptamtliche Professorin oder einen habilitierten, hauptamtlichen Professor¹ vertreten wird.

- (2) Im Zweifel entscheidet der zuständige Senatsausschuss nach Stellungnahme des Habilitationsausschusses über die Zulässigkeit des Habilitationsfaches.

§ 4

Zulassung zur Habilitation

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist an den für die Sektion zuständigen Senatsausschussvorsitz zu richten, in dessen Fächerkanon das Fachgebiet fällt. Externe Habilitand*innen können einen Antrag stellen, sofern sie keinen anderweitigen Zugang zu einer Habilitation haben. Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen die unter § 4 Abs. 2 genannten Unterlagen in der Geschäftsstelle Habilitation bereits vollständig vorliegen. Die Geschäftsstelle Habilitation prüft die Vollständigkeit der in Satz 3 genannten Unterlagen und hält in Bezug auf Gleichwertigkeit (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 7 und 8), Verzicht und Ausnahmetatbeständen (vgl. § 4 Abs. 4) Rücksprache mit dem Habilitationsausschussvorsitz. Das Habilitationsfach ist im Antrag zu bezeichnen.
- (2) Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. die in deutscher oder englischer Sprache entsprechend dem Merkblatt abgefasste Habilitationsschrift ist in digitaler Form an die Geschäftsstelle Habilitation zu versenden,
 2. eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass die Habilitationsschrift ohne fremde Hilfe angefertigt und keine anderen als die in der Arbeit genannten personellen, technischen und sachlichen Hilfen oder Hilfsmittel benutzt wurden und ggf. welche Beiträge andere Personen zu den in der Habilitationsschrift dargestellten Ergebnisse geleistet haben,
 3. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob die Habilitation bereits bei einer anderen Hochschule versucht wurde oder wird,
 4. eine eidesstattliche Erklärung der Habilitandin oder des Habilitanden über ihre oder seine Staatsangehörigkeit und die Darreichung eines aktuellen einfachen polizeilichen Führungszeugnisses (BZRG) sowie eine Erklärung über disziplinargerichtliche Verurteilungen oder evtl. anhängige Straf- und förmliche Disziplinarverfahren,
 5. eine Zusammenfassung der Arbeit in deutscher und in englischer Sprache, die höchstens zwei Seiten umfasst,
 6. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, mit Darstellung des persönlichen, wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs,
 7. ein Nachweis eines abgeschlossenen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule in dem Habilitationsfach oder einem verwandten Fachgebiet (Staatsexamen, Diplom oder Bachelor und Master) bzw. der Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation, sofern diese im Ausland erlangt wurde,

¹ Habilitierte, hauptamtliche Professor_Innen umfasst: auch Personen, deren habilitationsäquivalente Leistung im Rahmen eines formellen Verfahrens positiv festgestellt wurde und die hauptamtlich tätig sind.

8. ein Nachweis einer Promotion in dem Habilitationsfach oder einem verwandten Fachgebiet (Promotionsurkunde) bzw. den Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation, sofern diese im Ausland erlangt wurde,
 9. in den medizinischen Fächern ein Nachweis über die Anerkennung zur Ärztin oder zum Arzt für ein medizinisches Fachgebiet oder eine umfassende, der Weiterbildung zur Ärztin oder zum Arzt für ein medizinisches Fachgebiet vergleichbare Ausbildung in dem Habilitationsfach.
 10. ein Verzeichnis über besondere wissenschaftliche Leistungen, sog. Publikationsverzeichnis, während der letzten Jahre in dem gewählten Habilitationsfach, entsprechend dem Merkblatt,
 11. eine Übersicht über die für die Habilitationsschrift verwendeten Publikationen,
 12. eine schriftliche Versicherung darüber, dass die vorgelegten Publikationen nicht schon zur Erlangung eines anderen in- oder ausländischen akademischen Grades verwendet worden sind.
 13. eine von der zuständigen koordinierenden Studiengangsleitung ausgestellte Bescheinigung über insgesamt 80 AE, die entweder durch Fortbildung oder gehaltene Lehre abgeleistet wurde; wobei die gehaltene Lehre entweder mittels formellem Lehrauftrag oder mittels übertragener Lehre stattgefunden haben kann. Entsprechend gilt dies für extern abgehaltene Lehre. Zudem sind zwei Evaluationen nachzuweisen, die mittels SOTL, Peer Review oder LIZA erstellt wurden.
 14. ein Nachweis von mindestens 24 AE Didaktische Fortbildung,
 15. ein Nachweis eines nach Abschluss des Promotionsverfahrens erfolgten Besuches einer Weiterbildungsveranstaltung zur Guten wissenschaftlichen Praxis im Umfang von mindestens 7 Zeitstunden.
 16. ein Nachweis über die Teilnahme als Beobachterin oder Beobachter an jeweils einer kompletten mündlichen/praktischen Prüfung im Rahmen des Ersten und Dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung oder im Rahmen der Prüfung einer Bachelor- und einer Masterarbeit. Dies gilt sowohl für Personen aus der Sektion Medizin als auch aus den Sektionen Mint.
 17. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag, wobei die Themen nicht aus dem Gebiet der Habilitationsschrift stammen dürfen; jedes Vortragsthema hat auf aktuelle wissenschaftliche Entwicklungen Bezug zu nehmen und ist durch eine Zusammenfassung zu erläutern,
 18. eine vom vorstellenden habilitierten, hauptamtlich tätigen Professor oder Professorin (vgl. § 7 Abs. 1) genehmigte Liste mit den Namen und Kontaktdaten von drei internen und drei externen Gutachterinnen oder Gutachtern.
- (3) Urkunden sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder Fotokopie zugleich mit dem Original vorzulegen. Habilitandinnen oder Habilitanden, die ihr Studium im Ausland abgeschlossen haben, haben unbeschadet der Voraussetzung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 eine dem § 4 Abs. 2 Nr. 1 gleichwertige Ausbildung nachzuweisen.

Die geforderten Leistungen und Nachweise, z.B. zur Anzahl der Publikationen, sind eine quantitative Mindestanforderung für die Eröffnung des Verfahrens. Für die Entscheidung ist

aber die Einschätzung der inhaltlichen Qualität der Leistungen und des Innovationswertes der wissenschaftlichen Arbeiten durch die Sektion bzw. die Gutachter/innen maßgeblich. Daher kann im Einzelfall die jeweilige Sektion bzw. der in ihrem Namen tätige Habilitationsausschuss den Nachweis weiterer Leistungen verlangen.

- (4) Der Habilitationsausschussvorsitz kann auf die Vorlage einzelner der in § 4 Abs. 2 Nr. 7 bis 9 genannten Unterlagen verzichten, wenn die Habilitandin oder der Habilitand glaubhaft macht, dass sie oder er aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, die Unterlagen nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand beschaffen kann. Der Verzicht entbindet die Habilitandin oder den Habilitanden nicht von der Pflicht, die Voraussetzungen für die Zulassung nachzuweisen.
- (5) Die Habilitandin oder der Habilitand stellt sich dem zuständigen Senatsausschuss nach Einreichung des Antrags mit einer Kurzvorstellung über das Thema der Habilitationsschrift vor.
- (6) Im Anschluss entscheidet der zuständige Senatsausschuss über die Zulassung und gibt an den Gemeinsamen Habilitationsausschuss zur inhaltlichen Prüfung ab, sofern die Zulassung befürwortet wird. Die Zulassung kann verweigert werden. Ein Grund kann auch sein, dass die Habilitandin oder der Habilitand bereits an einer anderen Hochschule einen erfolglosen Habilitationsversuch in dem Habilitationsfach oder einem verwandten Fach unternommen hat. Die Entscheidung ist der Habilitandin oder dem Habilitanden durch den Vorsitz des jeweiligen Senatsausschusses mitzuteilen und im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift muss eine selbständige wissenschaftliche, originale Forschungsleistung in dem im Antrag genannten Fach bzw. Fachgebiet darstellen und eine wesentliche Weiterentwicklung der Wissenschaft beinhalten, sog. Monographie. Bereits publizierte oder im Druck befindliche Teile müssen als solche kenntlich gemacht werden.
- (2) Die schriftliche Habilitationsleistung kann auch aus einer gleichwertigen Reihe von thematisch zusammenhängenden publizierten Forschungsarbeiten bestehen, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift in Inhalt und Umfang gleichwertig sind (kumulative Habilitationsschrift). In diesem Falle muss ein ausführlicher Rahmentext erstellt werden, der die einschlägigen, früher veröffentlichten wissenschaftlichen Ergebnisse der Verfasserin oder des Verfassers beschreibt, diese untereinander und mit den Ergebnissen anderer Autorinnen oder Autoren in Beziehung setzt und ihre Bedeutung im Zusammenhang mit dem Arbeitsgebiet darlegt. Falls weitere Autorinnen oder Autoren an den vorgelegten Schriften beteiligt waren, muss in der Zusammenfassung der Anteil der oder des Habilitierenden deutlich gemacht werden.

§ 6

Habilitationsausschuss

- (1) Gemäß § 31 Satz 3 HSG wird für die Sektion Medizin und die Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften der Universität zu Lübeck ein gemeinsamer Habilitationsausschuss gebildet. Dem Ausschuss gehören an:
 1. die Vorsitzenden der Senatsausschüsse oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
 2. sechs habilitierte, hauptamtlich an der Universität zu Lübeck tätige Professorinnen oder Professoren als ständige Mitglieder (drei Professorinnen oder Professoren aus der Sektion Medizin und drei Professorinnen oder Professoren aus den Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften; dabei müssen Frauen angemessen repräsentiert sein),
 3. je eine habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter jeder Sektion mit beratender Stimme,
 4. je eine Studierende oder ein Studierender aus jeder Sektion mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitglieder nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 werden dem Senat von dem jeweiligen Senatsausschuss vorgeschlagen und vom Senat für die Dauer einer Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Für jedes Mitglied, außer dem unter § 7 Abs. 1 Nr. 1 genannten, wird eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter gewählt. Scheidet eines der Mitglieder während der Amtszeit aus, so wird für die verbleibende Amtszeit nachgewählt.
- (3) Der Habilitationsausschuss wählt auf seiner konstituierenden Sitzung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7

Bearbeitung des Antrages durch den Habilitationsausschuss

- (1) Nach erfolgter Zulassung durch den Senatsausschuss der zuständigen Sektion wird der Antrag dem Habilitationsausschuss durch eine an der Universität zu Lübeck habilitierte, hauptamtlich tätige Professorin oder einen habilitierten, hauptamtlich tätigen Professor, die oder der das Fach bzw. Fachgebiet vertritt, für das um eine Habilitation nachgesucht wird, vorgestellt.
- (2) Der Habilitationsausschuss prüft nachfolgend die Unterlagen. Sollten diese unvollständig oder fehlerhaft sein, wird der Habilitandin oder dem Habilitanden auferlegt, diese innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Bei Fristüberschreitung gilt der Antrag gemäß § 10 als zurückgezogen und das Verfahren wird eingestellt.
- (3) Sollte der Habilitationsausschuss Zweifel an der Zulässigkeit des angestrebten Habilitationsfaches haben, verweist er den Antrag mit der Bitte um Entscheidung an den zuständigen Senatsausschuss zurück. Er kann Nachweise über zusätzliche wissenschaftliche

Qualifikationen verlangen, falls das angestrebte Habilitationsfach vom Fachgebiet der Promotion abweicht.

§ 8

Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) Für die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung bestimmt der Habilitationsausschuss drei Gutachterinnen oder Gutachter (§ 4 Abs. 2 Nr. 18). Zur Gutachterin oder zum Gutachter kann bestellt werden, wer selbst habilitiert ist. Dabei muss mindestens je eine Professorin oder je ein Professor der Universität zu Lübeck und mindestens je eine Professorin oder je ein Professor einer auswärtigen wissenschaftlichen Hochschule angehören. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss eine W3 Professur oder eine W2 Professur mit Leitungsfunktion innehaben.
- (2) Die Gutachten sind schriftlich abzugeben; sie enthalten eine begründete Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Habilitationsleistung. Sie sollten innerhalb von zwei Monaten vorliegen. Wird durch die Gutachterinnen oder die Gutachter an der Habilitationsschrift inhaltlich Kritik geübt, die der Ausschuss mehrheitlich teilt, so ist von der Habilitierenden oder dem Habilitierenden eine Nachbesserung zu verlangen. Diese ist innerhalb von drei Monaten zu liefern. Wenn eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter die Ablehnung der Habilitationsschrift empfiehlt, können weitere Gutachten angefordert werden. Wenn mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Habilitationsschrift empfehlen, so wird der Habilitationsantrag unmittelbar abgelehnt. § 4 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Nachdem der Habilitationsausschuss unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten mehrheitlich seine Stellungnahme (Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Arbeit) abgegeben hat, werden die habilitierten, hauptamtlich an der Universität zu Lübeck tätigen Professorinnen und Professoren per E-Mail informiert, dass die Stellungnahme zusammen mit der Zusammenfassung der Habilitationsschrift bei der Geschäftsstelle Habilitationsverfahren angefragt werden kann. Während der Vorlesungszeit innerhalb einer Woche und in der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von drei Wochen kann ein von der Empfehlung des Habilitationsausschusses abweichendes Gutachten durch eine habilitierte, hauptamtliche Professorin oder einen habilitierten, hauptamtlichen Professor der Universität zu Lübeck eingereicht werden. Geschieht dies nicht, gilt die Empfehlung des Habilitationsausschusses und der zuständige Senatsausschuss entscheidet. Werden abweichende Gutachten eingereicht, werden diese an die an der Universität zu Lübeck tätigen habilitierten, hauptamtlichen Professorinnen und Professoren in Umlauf gesetzt und der zuständige Senatsausschussvorsitz lädt den vorgenannten Personenkreis innerhalb einer Frist von vier Wochen zu einer Sondersitzung, in der über die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift in offener Abstimmung entschieden wird. Für die Annahme der Habilitationsschrift ist in diesem Fall eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden habilitierten, hauptamtlichen Professorinnen und Professoren erforderlich.

- (4) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht als ausreichend anerkannt, so ist der Habilitationsantrag abgelehnt. § 4 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Wissenschaftlicher Vortrag mit Diskussion

- (1) Wenn die Habilitationsschrift angenommen wurde, wählt der Habilitationsausschuss aus den von der Habilitandin oder vom Habilitanden vorgeschlagenen Themen eines für den wissenschaftlichen Vortrag aus. Er kann Themenvorschläge ggf. modifizieren, abändern bzw. nachfordern. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses sind über die Entscheidung solange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis die Mitteilung gem. § 9 Abs. 2 erfolgt ist.
- (2) Der zuständige Senatsausschussvorsitz teilt der Habilitandin oder dem Habilitanden das ausgewählte Thema zwei Wochen vor dem Vortragstermin mit.
- (3) Zum wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion unter Leitung des zuständigen Senatsausschussvorsitzes werden alle an der Universität zu Lübeck tätigen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 HSG)², wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HSG) durch Aushang eingeladen. Der Termin wird von dem zuständigen Senatsausschussvorsitz festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Die Habilitandin oder der Habilitand soll in einem Vortrag mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt allgemeinverständlich in freier Rede ggf. unter Verwendung von wenig Bildmaterial darzustellen
- (5) Im Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag findet eine Diskussion mit den habilitierten Professoren³ statt, oder solchen, denen die habilitationsgleiche Leistung bescheinigt wurde, und die sich vorrangig mit dem Thema des Vortrages befassen haben. Die Diskussion soll maximal 60 Minuten betragen.
- (6) Über die Durchführung der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung treffen im Anschluss an die Diskussion die anwesenden, habilitierten Professorinnen oder Professoren der Universität zu Lübeck in offener Abstimmung. Beschlussfähigkeit ist hierbei nur dann gegeben, wenn mindestens sechs habilitierte, stimmberechtigte Professorinnen oder

² Hochschullehrer sind: hauptamtliche, nicht nur vorübergehend tätige Professor_Innen (unabhängig davon, ob habilitiert oder als äquivalent formell anerkannt) und Juniorprofessor_Innen.

³ Habilitierte Professoren sind: auch Personen, deren habilitationsäquivalente Leistung im Rahmen eines formellen Verfahrens positiv festgestellt wurde und APL-Professor_Innen.

Professoren anwesend sind. Für die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Das Ergebnis der Entscheidung ist zu verschriftlichen. Der zuständige Senatsausschussvorsitz teilt der Habilitandin oder dem Habilitanden nach der Abstimmung das Ergebnis mündlich mit.

- (8) Wird die mündliche Habilitationsleistung als nicht ausreichend angesehen, kann die Habilitierende oder der Habilitierende frühestens nach einem halben Jahr erneut einen wissenschaftlichen Vortrag halten. Dazu sind dem Habilitationsausschuss drei neue Themen zur Auswahl vorzulegen; für die Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung gilt § 9 Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (9) Wird die mündliche Habilitationsleistung auch bei dem zweiten Probevortrag als nicht ausreichend angesehen, so ist der Habilitationsantrag abgelehnt. § 4 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend. Eine Wiederholung des Verfahrens an der Universität zu Lübeck ist in diesem Falle nicht möglich.

§ 10

Zurücknahme des Habilitationsantrages

Der Antrag auf Habilitation kann, solange er nicht abgelehnt ist, zurückgenommen werden. Der Antrag gilt insoweit als nicht gestellt. Ein Neuantrag ist frühestens ein Jahr nach Rücknahme möglich.

§ 11

Vollzug der Habilitation

Die Habilitation wird durch Aushändigung einer Urkunde im Rahmen einer öffentlichen Antrittsvorlesung durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder eine Vertretung vollzogen. Sofern die Habilitandin oder der Habilitand erklärt hat, die Habilitationsschrift mit mehr als 25 Exemplaren veröffentlichen zu wollen, lädt sie oder er diese entweder digital über den Server der Zentralen Hochschulbibliothek hoch oder übersendet 5 gebundene Exemplare an die Zentrale Hochschulbibliothek. Die Zentrale Hochschulbibliothek leitet die Exemplare an die Deutsche Nationalbibliothek weiter und benachrichtigt die Geschäftsstelle Habilitation über die Veröffentlichung. Danach wird die Urkunde ausgehändigt. Sollen weniger als 25 Exemplare veröffentlicht werden, sind der Zentralen Hochschulbibliothek 3 Exemplare zu übersenden, die Aushändigung der Urkunde erfolgt durch die Geschäftsstelle Habilitation nach Benachrichtigung durch die Zentrale Hochschulbibliothek. Die Urkunde, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität zu Lübeck ausgefertigt wird, muss das Fach bzw. Fachgebiet bezeichnen, für das die Habilitation erteilt wird.

§ 12

Wiederholung des Habilitationsverfahrens

Nach Ablehnung des Habilitationsantrages kann das Habilitationsverfahren einmal wiederholt werden. Ein neuer Habilitationsantrag kann frühestens ein Jahr nach Ablehnung des Habilitationsantrags gestellt werden.

§ 13

Lehrbefugnis

- (1) Über die Erteilung der Lehrbefugnis entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Universität zu Lübeck nach Zustimmung des zuständigen Senatsausschusses auf Antrag. Das gleiche gilt auch für die Erteilung der Lehrbefugnis an Personen, die sich an anderen Hochschulen habilitiert haben (Umhabilitation). Die Lehrbefugnis begründet das Recht, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder Privatdozent“ zu führen. Privatdozentinnen und Privatdozenten sind zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Privatdozentinnen und Privatdozenten, die an der Universität zu Lübeck nicht hauptberuflich wissenschaftlich tätig sind, sind verpflichtet, regelmäßig zwei Semesterwochenstunden zu lehren. Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt diese Regelung nach erfolgreichem Abschluss der sechsjährigen Zeit als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor entsprechend.
- (2) Mit der Ernennung zur Professorin oder zum Professor an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder der Begründung eines entsprechenden privatrechtlichen Dienstverhältnisses erlischt die Lehrbefugnis an der Universität zu Lübeck. Dasselbe gilt bei einer Umhabilitation an eine andere Hochschule.

§ 14

Umhabilitation

- (1) Personen, die sich an anderen Hochschulen habilitiert haben und eine Umhabilitation an die Universität zu Lübeck wünschen, beantragen dies über einen Lehrstuhlinhaber der Universität zu Lübeck und den Vorsitz des zuständigen Senatsausschusses unter Beifügung der folgenden Unterlagen in digitaler Form:
 1. zuletzt erteilte Venia Legendi,
 2. Lebenslauf, in deutscher Sprache abgefasst, mit Darstellung des persönlichen, wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs,
 3. Habilitationsurkunde bzw. den Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation, sofern diese im Ausland erlangt wurde,
 4. Promotionsurkunde in dem Habilitationsfach oder einem verwandten Fachgebiet bzw. den Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation, sofern diese im Ausland erlangt wurde,

5. weitere Urkunden wie Bachelor, Master, Staatsexamen, Facharzt (bzw. der Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation, sofern diese im Ausland erlangt wurde), Approbation,
6. in den medizinischen Fächern ein Nachweis über die Anerkennung zur Ärztin oder zum Arzt für ein medizinisches Fachgebiet oder eine umfassende, der Weiterbildung zur Ärztin oder zum Arzt für ein medizinisches Fachgebiet vergleichbare Ausbildung in dem Habilitationsfach.
7. Freistellungsschreiben der vorangegangenen Hochschule,
8. Empfehlung einer Fachvertretung der Universität zu Lübeck,
9. aktuelles einfaches polizeiliches Führungszeugnis (BZRG),
10. Erklärung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit, disziplinargerichtliche Verurteilungen oder evtl. anhängige Straf- und förmliche Disziplinarverfahren.
11. Publikationsverzeichnis seit der Promotion, s. Merkblatt.

Der Ausschuss gibt die Unterlagen an den Habilitationsausschuss bzw. dessen Geschäftsstelle mit der Bitte um Prüfung und die Abgabe einer Empfehlung. Der zuständige Senatsausschuss entscheidet über den Antrag auf Umhabilitation und Titelfortführung. Sofern keine Facharztausbildung vorliegt, kann das Lehrgebiet entsprechend eingeschränkt werden. Die Erteilung der Venia Legendi wird über den zuständigen Senatsausschuss bei der Präsidentin oder dem Präsidenten beantragt.

- (2) Habilitierte Mitglieder der Universität zu Lübeck, die sich an eine andere Hochschule umhabilitieren möchten, geben gegenüber dem Vorsitz des zuständigen Senatsausschusses zu Händen der Geschäftsstelle Habilitationen eine Verzichtserklärung auf die Venia Legendi ab, geben die Urkunde zurück und erhalten im Gegenzug ein Freistellungsschreiben.

§ 15

Erweiterung der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis kann auf ein anderes Gebiet des Faches, auf das sich die Lehrbefugnis noch nicht erstreckt, ausgedehnt werden. Die Erweiterung der Lehrbefugnis ist beim zuständigen Senatsausschuss zu beantragen und setzt besondere wissenschaftliche Leistungen in Form von Publikationen, Lehrtätigkeit, Forschungsaktivitäten und ggf. klinische Qualifikationen auf dem betreffenden Gebiet voraus. Der gemeinsame Habilitationsausschuss prüft das Vorliegen der besonderen wissenschaftlichen Leistungen und gibt eine Empfehlung ab, worüber der Senatsausschuss entscheidet.
- (2) Eine Antrittsvorlesung kann auf eigenen Wunsch gehalten werden. Die Erteilung der Venia Legendi für das weitere Fachgebiet wird über den zuständigen Senatsausschuss bei der Präsidentin oder dem Präsidenten beantragt und es wird eine weitere Urkunde erstellt.

§ 16

Entzug der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn für einen Zeitraum von zwei Jahren in mehr als einem Semester ohne Einverständnis des zuständigen Sektionsvorsitzes der Lehrverpflichtung nicht nachgekommen wird, es sei denn das Pensionsalter wurde bereits erreicht. Die oder der Dozierende hat dem zuständigen Sektionsvorsitz die gehaltene Lehre in geeigneter Art und Weise nachzuweisen.
- (2) Die Lehrbefugnis ist zu entziehen, wenn sie durch Täuschung oder in sonstiger Weise widerrechtlich erworben wurde oder bei einer Beamtin oder einem Beamten die Voraussetzungen für eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis vorlägen.
- (3) Über den Entzug der Lehrbefugnis entscheidet das Präsidium nach Anhörung der oder des Betroffenen im Benehmen mit dem zuständigen Sektionsvorsitz.

§ 17

Mitteilungspflichten

Die oder der Habilitierte ist verpflichtet, der Universität zu Lübeck eine ladungsfähige Anschrift mitzuteilen. Im Falle einer Adressänderung ist die oder der zuständige Sektionsvorsitzende hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 18

Erweiterung des Habilitationsfaches

- (1) Das Fachgebiet einer Habilitation kann erweitert werden, wenn durch mehrjährige Tätigkeit nach der Habilitation besondere Leistungen in Forschung und Lehre in einem umfassenderen Fachgebiet erbracht worden sind. Dazu ist ein Antrag mit entsprechenden Nachweisen zu stellen, der von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität zu Lübeck geprüft und - gegebenenfalls mit der Bitte um eine Empfehlung - dem Habilitationsausschuss vorgelegt wird.
- (2) Zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Antrags lädt der zuständige Sektionsvorsitz die hauptamtlich an der Universität zu Lübeck tätigen Professorinnen und Professoren. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Entscheidung erfolgt in offener Abstimmung. Voraussetzung für eine Annahme ist der Nachweis besonderer wissenschaftlicher Leistungen in den Fachgebieten, für die eine Erweiterung beantragt ist. Für die Annahme des Antrages ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten erforderlich.

§ 19

Widerruf der Habilitation

- (1) Die Habilitation ist zu widerrufen, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt worden ist. Die Habilitation kann widerrufen werden, wenn die oder der Habilitierte ihrer oder seiner Verpflichtung nach § 11 nicht nachkommt. §§ 116, 117 des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt. Der oder dem Habilitierten ist vor dem Widerruf oder der Entziehung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Widerruf und Entzug erfolgen durch Beschluss des Senats.

§ 20

Anerkennung besonderer Bedürfnisse

- (1) Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit wird gewährleistet.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Habilitationsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Beweislast liegt bei der Habilitandin oder dem Habilitanden. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Bei Krankheit ihres oder seines Kindes sowie dem Eintreten einer plötzlichen Pflegebedürftigkeit einer oder eines nahen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. In Eilfällen entscheidet die bzw. der Ausschussvorsitzende.
- (3) Der zuständige Senatsausschussvorsitz ist über Anträge nach § 20 Abs. 1 und 2 sowie über Prüfungsergebnisse nach § 20 Abs. 2 durch den Habilitationsausschuss in Kenntnis zu setzen.

§ 21

Übergangsvorschriften

Für bereits laufende Habilitationsverfahren besteht bis zum 31. Dezember 2026 ein Wahlrecht hinsichtlich der Anwendung der jeweiligen Fassungen der Habilitationsordnungen.

§ 22

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck vom 23. Mai 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 55), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Februar 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 20), am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Lübeck, den 18. November 2025

Prof. Dr. Helge Braun
Präsident der Universität zu Lübeck